

Wörtlichkeit eines Bürgers ausschließlich in Form gerichtlicher Rechtsprechung erfolgt, ergeben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für gemeinsame Forschungen.^{23 24}

Im folgenden einige Bemerkungen zu solchen Wissenschaften, die neben den bereits genannten für das Strafverfahren bedeutsam sind.

Strafverfahrensrechtsmissenschaft und Kriminologie

Sehr enge Berührungspunkte bestehen zwischen der Strafverfahrensrechtsmissenschaft und der Kriminologie. Gegenstand beider Wissenschaftszweige ist die Kriminalität. Bei aller Gemeinsamkeit in der Zielstellung, zu ihrer schrittweisen Überwindung beizutragen, gibt es jedoch auch wesentliche Unterschiede. Eine ungenügende Beachtung der spezifischen Aufgabenbereiche beeinträchtigt die Wirksamkeit beider Wissenschaften.

„Gegenstand der Kriminologie sind die Ursachen der Kriminalität und die Gesetzmäßigkeiten ihrer Wirkungsweise im Sinne sozialer (materieller und ideologischer) Phänomene sowie die Mitwirkung an der Herausarbeitung von Grundsätzen zur Eindämmung und schrittweisen Aufhebung der Kriminalität durch umfassende gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen, die im Rahmen der weiteren planmäßigen Umgestaltung der Gesellschaft zum Kommunismus notwendig und möglich sind.“²¹ Die sozialistische Kriminologie untersucht also Entstehungsbedingungen und Struktur der Kriminalität. Sie leistet einen Beitrag zur Ausarbeitung staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität. Mit ihren Erkenntnissen gibt die Kriminologie Grundorientierungen, die auch in der Strafverfahrensrechtsmissenschaft Beachtung finden müssen. Das gilt z. B. für die grundlegenden Aussagen der Kriminologie zum sozialen Wesen und zu den Ursachen sowie zur Bekämpfung der Kriminalität. Diese haben entscheidende Auswirkungen auf die Richtung der Untersuchungen im Strafverfahren.

„Die Kriminologie... kann immer nur Tendenzen zur Kriminalität auf decken .. Z'²⁵ Beim Strafverfahren geht es um die Untersuchung des erfolgten Umschlags dieser Möglichkeit in konkrete Wirklichkeit und

um die Entscheidung in einer konkreten Strafsache. Hierfür kann die Kriminologie „Anleitung, aber keine Rezeptformeln geben. Es bleibt dies die eigenständige notwendige schöpferische Leistung jedes einzelnen Verfahrens, und es muß gleichsam Klarheit bestehen, daß dieser Umschlag, die Entscheidung zu krimineller Tätigkeit, in jedem einzelnen Fall unterschiedlich sein wird“.²⁶

Die Ergebnisse der Strafverfahrensrechtsmissenschaft wiederum sind, eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Kriminologie, denn Straftaten werden ausschließlich im Rahmen eines Strafverfahrens festgestellt. Diese Tatsache darf andererseits nicht dazu führen, aus kriminologischer Sicht Anforderungen an das Strafverfahren zu stellen, die es nicht erfüllen kann, will es seiner spezifischen Aufgabe gerecht werden. Alle Forderungen hinsichtlich der Untersuchung von Ursachen der Kriminalität und der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren dürfen den Rahmen des Strafverfahrens nicht sprengen. Sie sind in dessen Hauptaufgaben einzuordnen, Straftaten exakt und möglichst rasch aufzuklären sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters festzustellen und zu realisieren. Diese Aufgaben werden nicht losgelöst von der Untersuchung der Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie der Täterpersönlichkeit erfüllt.

Strafverfahrensrechtsmissenschaft und Kriminalistik

Zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ist meist die Anwendung spezieller taktischer und technischer Verfahren und Mittel notwendig. Oft ist am Beginn einer Untersuchung nur bekannt, daß eine Straftat verübt wurde bzw. hinter einem Sachverhalt möglicherweise eine Straftat steckt. Unbekannt bleiben häufig zunächst

23 Vgl. die Diskussion in der Sowjetunion um ein einheitliches Gerichtsrecht : z. B. M. S. Strogowitsch, Gerichtsrecht : Gegenstand, System, Wissenschaft, Sowjetstaat und -recht, 1979/12, S. 58.

24 E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 59.

25 a. a. O., S. 64

26 a. a. O., S. 66